

## SATZUNG

### **über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Gummersbach (Sondernutzungssatzung) vom 16.02.1999 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 03.06.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV.NRW.S.254) und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 114 Bundesfernstraßengesetz in Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl.I. S 286) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 02.06.2004 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gummersbach (Sondernutzungssatzung) vom 16.02.1999 beschlossen:

#### § 1

##### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen im Sinne des StrWG N (einschließlich der Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Gummersbach.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

#### § 2

##### Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Unbeschadet des § 4 dieser Satzung liegt eine Sondernutzung vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht und diesen beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.  
Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu benutzen.
- (2) Vorbehaltlich der §§ 3 und 7 dieser Satzung bedarf jede Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen der Erlaubnis der Stadt.
- (3) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, vorbehaltlich des § 14 a StrWG NW (s. § 4 dieser Satzung), nicht berührt. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3  
Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung, wie auch bei privaten Leitungsverlegungen, außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 StrWG NW).

§ 4  
Straßenanliegergebrauch

Keine Sondernutzung liegt vor, wenn innerhalb der geschlossenen Ortslage Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straßen gelegen sind, die an ihre Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, soweit dies zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 5  
Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist in der Regel schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Gummersbach einzureichen. Auf Verlangen der Stadt sind dem Antrag Pläne, Zeichnungen oder andere Unterlagen beizufügen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6  
Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird in der Regel durch Verwaltungsakt (Bescheid) erteilt. Sie kann aber auch in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt werden, der die Gebührenerhebung miterfasst.
- (3) Für zusammenhängende Bereiche oder größere Teile von Straßen in der Tarifzone I gemäß § 9 Abs. 6 und Anlage 2 dieser Satzung kann die Erlaubnis auch für mindestens halbjährige Zeiträume an eine Personenvereinigung bzw. juristische Person zur Förderung des Einzelhandels zur Weitervergabe von Nutzungsrechten an Straßenanlieger und Dritte erteilt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die berechtigten Interessen und Rechte der Straßenanlieger und der Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Weitervergabe beach-

tet werden. Von der zeitlichen Geltungsdauer dieser Erlaubnis können bestimmte Tage für die Durchführung von Sonderveranstaltungen ausgenommen werden.

- (4) Schadensersatzansprüche gegen die Stadt, die sich infolge der Erteilung oder Nichterteilung der Sondernutzungserlaubnis oder im Zusammenhang mit der Durchführung der erlaubten Sondernutzung ergeben könnten, sind, soweit sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen, grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Für das Aufstellen und Anbringen von Werbeplakaten in den Fußgängerzonen der Tarifzone I werden grundsätzlich keine Erlaubnisse erteilt. Dies gilt nicht für das Aufstellen von Werbeträgern durch die anliegenden Geschäfte unmittelbar vor ihrem Ladenlokal sowie für das Werben für eine Veranstaltung während der Dauer und im unmittelbaren Bereich dieser Veranstaltung.

## § 7

### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
  - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und nicht auf dem Straßenland stehen oder mit diesem verbunden sind sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegvorderkante (Bordstein);
  - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
  - d) Briefkästen und Telefonzellen der Deutschen Post AG bzw. Deutschen Telekom AG, Notrufanlagen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung (z. B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelung erfasst sind;
  - e) das Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen am Tage der Abfuhr;
  - f) Einrichtungen der städtischen Abfallbeseitigung (z. B. Sammelbehälter).
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder stadtbildpflegerische Belange dieses erfordern. In einem solchen Fall kann der Straßenbaulastträger die Art der Ausführung der ansonsten erlaubnisfreien Sondernutzung vorschreiben.
- (3) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen der mit der nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlage entstehen, trägt der Nutzer. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt sind, soweit sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen, grundsätzlich ausgeschlossen.

- (4) Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder einer Genehmigungspflicht zu entsprechen, bleibt unberührt.

## § 8

### Nutzerpflichten

- (1) Die Antragsteller (§ 5) und Nutzer sind verpflichtet, die Sondernutzung verkehrssicher auszugestalten und bei Beendigung der Sondernutzung die Verkehrsfläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, einschließlich einer notwendigen Reinigung der Verkehrsfläche. Diese Verpflichtung schließt die Reinigung während der Nutzungsausübung ein.
- (2) Soweit die Antragsteller und Nutzer den Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Stadt auf Antrag für diese Personen tätig wird, haben diese die der Stadt entstehenden Kosten (ggf. im Rahmen einer Ersatzvornahme) zu ersetzen.

## § 9

### Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes (Anlage 1) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird auch erhoben bei unerlaubter, d. h. nicht genehmigter Nutzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. nach § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dieser Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit sowie die nach § 7 bestehende Erlaubnisfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz auch eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach.
- (4) Ist die Sondernutzungsgebühr niedriger als die im anliegenden Gebührentarif vorgeschriebene Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) a) Die Gebühr berechnet sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aufgrund monatlicher Nutzung. Bruchteile von Monaten werden dabei nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.  
Bei Jahresgebühren wird, wenn die Nutzung im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt oder endet, die Gebühr für jeden vollen Monat auf 1/12 der Jahresgebühr festgesetzt. Für Teile eines Monats, die über 14 Tage hinausgehen, wird ebenfalls 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- b) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro-Beträge abgerundet.
- c) Die für die Errechnung der Sondernutzungsgebühr zu berücksichtigenden Flächen werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (6) Bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren wird im Stadtgebiet, nach zwei Tarifzonen unterschieden:

Tarifzone I                      Innenstadtbereich, in den Grenzen, die sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte ergeben.

Tarifzone II:                      Das übrige Stadtgebiet.

§ 10  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung ausübt bzw. ausgeübt hat oder in seinem Interesse ausüben lässt bzw. ausüben ließ.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11  
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne vorherige Erlaubnis aufgenommen wurde mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Sie sind fällig bei
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen mit der Bekanntgabe der Erlaubnis und bei unerlaubten Sondernutzungen mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals mit der Bekanntgabe der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 15.02. des betreffenden Jahres.

§ 12  
Gebührenerstattung

- (1) Im Einzelfall können Sondernutzungsgebühren auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Benutzungsgebühren erstattet oder angerechnet werden.
- (2) Widerruft die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind, werden im voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig für die Zeit erstattet, in der infolge des Widerrufs eine Nutzung unterbleibt.
- (3) Wird eine genehmigte Sondernutzung ganz oder zeitweise aufgegeben oder nicht im vollem Umfang wahrgenommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 13  
Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen
1. durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind; das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand;
  2. zu ideellen und politischen Zwecken, die ausschließlich und unmittelbar der Durchführung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO), kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO oder der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 AO i. V. m. Anlage 7 zu Abschnitt 111 Abs. 1 Einkommensteuerrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung dienen. Die Gebührenfreiheit gilt  
nicht, soweit die Nutzung durch oder im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereiches im Sinne des § 64 (1) AO erfolgt;
  3. die vom Rat der Stadt aus besonderen Gründen durch Beschluss von der Gebühr freigestellt werden;
  4. die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, keine Einwirkungen auf die Straße haben, den Gemeingebrauch nicht mehr als nur geringfügig beeinträchtigen und keinen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen (z. B. private Verkehrsspiegel an Beleuchtungsmasten).
- (2) Eine Gebührenfreiheit nach Absatz 1 schließt das Erfordernis der Erlaubnis und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach § 9 (3) dieser Satzung nicht aus.

§ 14  
Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten anstelle dieser Satzung die besonderen Bestimmungen der jeweils gültigen Marktsatzung der Stadt Gummersbach.

§ 15  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße im Sinne des § 1 oder deren Zubehör ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen hierzu erteilte Auflagen oder Bedingungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 23 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € bzw. gemäß § 59 StrWG NW mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 16  
Übergangsbestimmungen

- (1) Nach bisherigem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt ihrer Befristung oder des Widerrufs gültig.

- (2) Nach bisherigem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse unterliegen mit Inkrafttreten dieser Satzung der Gebührenpflicht.

§ 17  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1999 in Kraft.

**Anlage 1  
zur Sondernutzungssatzung  
der Stadt Gummersbach vom 16.02.1999**

**Gebührentarif zu § 9 der Satzung für Sondernutzungen**

Tarif- stel- le		Tarifzonen	
		I	II
1	Automaten, Auslagen u. Schaukästen, die a) ohne feste Verbindung mit dem Straßenland in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, qm/mtl. b) mit dem Straßenland fest verbunden sind, qm/mtl.	8,28 € 10,12 €	3,68 € 4,50 €
2	Litfass-, Autoruf- u. Uhrensäulen, Plakatwände und ähnliche Einrichten (z. B. Werbetafeln, Werbereiter) qm/mtl.	7,36 €	3,27 €
3	Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen etc., die zu gewerbl. Zwecken (z. B. Bewirtung) aufgestellt werden, qm/mtl.	4,60 €	2,05 €
4	Kommerzielle Verkaufswagen (z. B. Eis- und Lebensmittelverkaufswagen) und Verkaufsstände sowie Informationswagen u. –stände, qm/mtl.	9,20 €	4,09 €
5	Nichtkommerzielle Informationswagen u. –stände, qm/mtl.	2,56 €	1,23 €
6	Ortsfeste Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände etc., qm/mtl.	11,96 €	5,32 €
7	Verkaufsschauen, Ausstellungen u. ähnliche Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter, qm/mtl.	10,12 €	4,50 €
8	Aufstellung/Verkauf von Waren durch Geschäftsanlieger, qm/mtl.	11,96 €	5,32 €
9	Schaustellereinrichtungen u. Verkaufsstände aus Anlass von Kirmessen, Jahr-/Spezialmärkten sowie Volks- u. Heimatfesten u. privaten Wochenmärkten, etc., qm/mtl.	5,52 €	2,45 €
10	Lotterieveranstaltungen, qm/mtl.	7,36 €	3,27 €
11	Baustelleneinrichtungen, Bauzäune, -gerüste, Baubuden, Arbeitswagen, Maschinen, Geräte, qm/mtl.	9,20 €	4,09 €
12	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Std., qm/mtl.	9,20 €	4,09 €
13	Container, qm/mtl.	8,28 €	3,68 €
14	Fahrzeuge u. Anhänger, die den Gemeingebrauch überschreitend abgestellt werden und z. B. Informations- und Werbezwecken dienen, qm/mtl.	11,96 €	5,32 €
15	sonstigen kommerziellen Zwecken dienende Nutzungen, qm/mtl.	Gebührenrahmen von 1,84 €      0,82 €	

---

			bis	
		12,78 €		5,62 €
16	Benutzung von zusammenhängenden Bereichen und größeren Teilen von Straßen in Tarifzone I gemäß § 6 Abs. 3 zum Zwecke der Weitergabe, qm/jährl.	1,64 €	bis	---
		3,68 €		

Für alle vorgenannten Sondernutzungen gilt zeit- und zonenunabhängig eine Mindestgebühr von 10,00 € je Sondernutzung.